
Anwälte Ciper & Coll. erneut erfolgreich vor dem Landgericht Osnabrück

Veröffentlicht am: 13.03.2019, 15:50

Pressemitteilung von: **Ciper & Coll.** // Dirk Christoph Dr. Ciper LLM

Landgericht Osnabrück

Medizinrecht - Arzthaftungsrecht - Behandlungsfehler:

Fehlerhafte Auswertung eines CT-Befundes, 50.000,- Euro, LG Osnabrück, Az.: 3 O 983/14

Chronologie:

Die Ehefrau des Klägers war in der Vergangenheit an einem Gallenblasenkarzinom erkrankt, welches operativ entfernt wurde. Im Rahmen der Nachbehandlung kam es im Juni des Jahres 2012 zu einer CT-Untersuchung des Abdomens, woraufhin am Folgetag angeblich ein Tumorboard stattfand, in welchem ein Rezidiv nicht hätte erkannt werden können. In den Folgemonaten fragten Kläger und dessen Ehefrau mehrfach nach dem schriftlichen Untersuchungsbefund der CT-Untersuchung, wurden aber jeweils vertröstet. Erst nach weiteren Untersuchungen im September 2012, also drei Monate später, wurde die schriftliche Befundung angefordert, welche nunmehr einen auffälligen Herd, d.h. ein inoperables Rezidiv eines Gallenblasen-Karzinoms mit weiteren Infiltrationen feststellte. Bis April 2013 litt die Ehefrau des Klägers unter massiven Folgebeeinträchtigungen, bis sie letztlich verstarb.

Verfahren:

Nachdem außergerichtlich keine Einigungsmöglichkeit bestand, musste der Kläger gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Das Gericht holte ein röntgenologisches Sachverständigengutachten ein, welches bestätigte, dass sowohl ein erheblicher Diagnosefehler in Form des Übersehens einer Weichteilgewebsvermehrung im Rahmen des angeblichen Tumorboards, sowie darüber hinaus ein weiterer grober Fehler in Form der nicht zeitgemäßen Auswertung des CT-Befundes vorlag. Unter Berücksichtigung dieser Umstände schlug das Gericht den Parteien einen Vergleich über 50.000,- Euro vor.

Anmerkungen von Ciper & Coll.:

Abermals zeigt sich, dass es trotz offensichtlicher Fehler im vorgerichtlichen Stadium nicht zu einer Regulierungsbereitschaft einer Haftpflichtversicherung kommt. Vielmehr war es erneut erforderlich, gerichtliche Hilfe einzuholen. Durch den Vergleichsvorschlag seitens des erkennenden Gerichtes besteht die Möglichkeit, ein in dieser Angelegenheit ansonsten noch langwieriges weiteres Verfahren im Interesse beider Parteien zu beenden, so Rechtsanwalt Dr. D.C.Ciper LLM, Fachanwalt für Medizinrecht.

Pressekontakt

Herr Dirk Christoph Dr. Ciper LLM
Kanzleiiinhaber

Ciper & Coll.

ku damm 217
10719 Berlin, deutschland

Telefon: 0308532064

E-Mail: ra,ciper@t-online.de

Website:

Firmenportrait

Qualifizierte Rechtsberatung und -vertretung im Personenschadenrecht, insbesondere Medizinrecht, Arzthaftungsrecht, Schmerzensgeldrecht, Verkehrsunfallrecht, Medizinprodukterecht, bundesweit, sowie in Italien, Frankreich und den USA.

Wichtiger Hinweis:

Für diese Pressemitteilung sowie das Bild- und Tonmaterial ist allein der jeweils angegebene Herausgeber verantwortlich. In der Regel ist dieser der Urheber der Presstexte sowie der angehängten Bild und Informationsmaterialien. Das TRENDKRAFT-Pressportal ist für den Inhalt dieser Pressemitteilung nicht verantwortlich und übernimmt keine Haftung für die Korrektheit oder Vollständigkeit der dargestellten Meldung. Die Nutzung von hier archivierten Informationen zur Eigeninformation und redaktionellen Weiterverarbeitung ist in der Regel kostenfrei. Vor der Weiterverwendung sollten Sie allerdings urheberrechtliche Fragen mit dem angegebenen Herausgeber klären. Eine systematische Speicherung dieser Daten sowie die Verwendung auch von Teilen dieses Datenbankwerks sind nur mit schriftlicher Einwilligung durch das TRENDKRAFT-Pressportal gestattet.

Des Weiteren beachten Sie bitte unseren Haftungsausschluss unter: <https://trendkraft.de/haftungsausschluss>